

Beschlussvorlage

118/2014

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
17.11.2014	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
17.12.2014	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim wird, wie in der vorberatenen Form, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	41451
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 4. November 2014

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Gemäß den Regelungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind für bestimmte Eingriffe in Natur und Umwelt von den jeweiligen Verursachern Ersatzzahlungen zu leisten. Diese Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst in dem betroffenen Naturraum, zu verwenden. Umgesetzt wird dies durch entsprechenden Grundstückserwerb durch den Landkreis Bad Dürkheim, federführend ist hierbei die Untere Naturschutzbehörde. Bei erforderlichen Maßnahmen an Kreisstraßen sind ebenfalls im Einzelfall Grundstücksankäufe zur Durchführung des Vorhabens notwendig. Um in einem angemessenen zeitlichen Rahmen agieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, derartige Grundstückserwerbe bis zu einer gewissen Wertgrenze als Geschäft der laufenden Verwaltung zu handhaben und über die Wertgrenze hinaus an den Kreisausschuss zu übertragen.

Es ist daher vorgesehen § 3 wie folgt zu ergänzen:

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

- ...
- l) Grundstückserwerb aus Mittel der zweckgebundenen Ersatzzahlungen für Naturschutz-zwecke und zu sonstigen Zwecken der Aufgabenerfüllung des Landkreises, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung (bis 25.000,00 €) ist

Gemäß den Bestimmungen des § 25 Landeskrankenhausgesetz (LKG) sind für Krankenhäuser die von diesem Gesetz erfasst werden, Patientenfürsprecher/innen zu wählen. Im Landkreis Bad Dürkheim sind dies das Kreiskrankenhaus Grünstadt und die Klinik Sonnenwende in Bad Dürkheim. In Grünstadt ist ein Patientenfürsprecher und in Bad Dürkheim eine Patientenfürsprecherin durch den Kreistag gewählt und vom Landrat ernannt worden. Des Weiteren bestimmt § 25 Abs.3 des LKG, dass der Landkreis für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen hat.

Die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher/innen beträgt seit 1994 unverändert 77,00 € (150,00 DM vor der Währungsumstellung). Die Verwaltung schlägt eine Anpassung auf einen Betrag i.H.v. 150,00 €/Monat vor.

Es ist daher vorgesehen § 14 wie folgt zu ändern:

§ 14

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher

Die Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 150,00 €.

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim